

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verleih (AGB)

1. Temporär Arbeit

1.1. Das Vertragsverhältnis untersteht grundsätzlich den Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) dem Obligationenrecht (OR) und der Zivilprozessordnung (ZPO) und den jeweiligen vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft. Die Einsatzfirma anerkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden, so hat sie uns unverzüglich zu informieren: in diesem Fall wird der TMA zurückberufen und der Vertrag annulliert. Stillschweigen der Einsatzfirma gilt als Einverständnis.

1.3. Aufträge für Einsätze von temporären Mitarbeiter/innen (TMA) erfolgen entweder telefonisch, per E-Mail, oder Fax. Die Stelle, die es zu besetzen gilt, wird klar und deutlich beschrieben. Sobald der Einsatz per Telefon, E-Mail oder Fax vereinbart wurde, erhält der Kunde im Doppel den Verleihvertrag (Art. 22 AVG) mit allen relevanten Angaben über den Einsatz. Der Kunde unterschreibt ein Doppel welches er adova umgehend zurück schickt. Die TMA von adova dürfen nur für die in den Aufträgen erwähnten Arbeiten eingesetzt werden. Der TMA hat mit adova einen Rahmenarbeitsvertrag und einen Einsatzvertrag. In diesen Verträgen sind die Rechte und Pflichten gegenüber adova geregelt. Der TMA ist Angestellter der adova; es besteht somit kein Vertragsverhältnis zum Kunden. Der Kunde ist aber im Bezug auf die Ausführung der anvertrauten Aufgaben weisungsberechtigt. Der adova-Kunde beachtet die Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über Gesundheits- und Persönlichkeitsschutz, Arbeitssicherheit und verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen und sich zu vergewissern, dass die TMA die für die Arbeitsstelle zutreffenden Arbeitssicherheiten kennen und befolgen. Maschinen und sämtliches Arbeitmaterial stellt der Kunde dem TMA zur Verfügung und überwacht deren korrekte Verwendung.

1.4. Die TMA arbeiten nach Stundenplan und den geltenden Vorschriften des Kunden und ist verpflichtet diese zu respektieren. Der TMA hat sich vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes beim Kunden zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Gearbeitet wird ausschliesslich nach den Weisungen sowie unter Kontrolle und Verantwortung des Kunden. adova wird in keiner Weise, weder für Ausführung der Arbeiten noch für irgendwelche Schäden, die dabei entstehen könnten, verantwortlich gemacht. Es gelten die Bestimmungen des OR, namentlich OR 55, 100 und 101. Der Kunde verpflichtet sich mit Vertragsabschluss die TMA gemäss den allgemeinverbindlich erklärten GAV (ave GAV) zu behandeln und zu führen.

1.5. Die TMA werden von adova aufgrund des wöchentlichen Arbeitsrapports entlohnt. Die Validierung der Einsatzstunden erfolgt mittels Unterschrift des Kunden auf dem Rapport am Ende jeder Woche. Es dürfen keine Arbeitsrapporte unterzeichnet werden, die nicht den Gegebenheiten entsprechen. Der Arbeitsrapport berechtigt adova dem Kunden die entsprechende Rechnung zu stellen. Der unterzeichnete Arbeitsrapport kann nicht angefochten werden und gilt als Schuldanererkennung gemäss Art. 82 SchKG. Auf gar keinen Fall ist der TMA befugt, vom Kunden Zahlungen entgegenzunehmen. Irgendwelche direkten Abmachungen mit dem TMA sind unzulässig und für adova nicht verbindlich. adova übernimmt sämtliche administrative Kosten, Sozialleistungen und Versicherungen, welche daher nicht von den TMA gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden können. Sollte ein ave GAV anzuwenden sein, werden allfällige Kosten von Arbeitgeberbeiträgen für Weiterbildung, Vollzug und flexiblen Altersrücktritt dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.6. Zu Beginn eines jeden Einsatzes hat sich der Kunde zu überzeugen, dass der TMA seinen Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen wir unverzüglich informiert werden. Die ersten 5 Stunden eines solchen Einsatzes gelten als Garantie und werden nicht verrechnet. adova versucht wenn möglich einen Ersatz zu bestellen, kann jedoch nicht haftbar gemacht werden, sollte dies nicht möglich sein. Grundsätzlich gilt immer der mit dem Kunden vereinbarte Stundentarif. Der Stundentarif versteht sich immer inkl. MwSt.

1.7. Reklamationen betreffend den fakturierten Stunden müssen innert 8 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Die Rechnungen von adova werden innerhalb von 7 Tagen zur Zahlung fällig. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 10% als vereinbart. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, wird ein Zins von 5% p.a. erhoben sowie CHF 50.- für die 1. Mahnung und CHF 100.- für die zweite Mahnung in Rechnung gestellt.

1.8. Der Kunde kann die ihm zur Verfügung gestellten TMA nach Einsatzende in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen. Grundsätzlich ist eine Übernahme kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet der Kunde adova eine Entschädigung: Falls der Einsatz weniger als 3 Monate gedauert hat und der Arbeitnehmer weniger als 3 Monate nach Einsatzende in den Einsatzbetrieb übertritt (Art. 22 AVG). Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den der Kunde uns für die Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen, wovon aber das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn in Abzug gebracht wird.

1.9 Wenn der Kunde die ihm zur Verfügung gestellten TMA vor Ablauf eines ununterbrochenen Einsatzes von 3 Monaten Dauer und vor einer Wartefrist von weniger als 3 Monaten nach Beendigung des letzten Einsatzes, direkt, indirekt oder durch Vermittlung anstellt, wird er gegenüber adova entschädigungspflichtig. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Dauer des letzten bzw. laufenden Einsatzes. Diese richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetz (Art. 22 AVG).

1.10 Verleihverträge enden nach Ablauf der festgesetzten Einsatzdauer. Ist die Dauer unbefristet, kann jede Partei den Vertrag, unabhängig der Berufe der TMA, wie folgt kündigen:

- in den ersten 3 Monaten mit 2 Arbeitstagen Kündigungsfrist
- ab dem 3. Monat mit 7 Arbeitstagen Kündigungsfrist
- ab dem 7. Monat mit 1 Monat Kündigungsfrist

Ausgesprochene Kündigungen sind unwiderruflich und müssen fristgerecht erfolgen. Zu spät ausgesprochene Kündigungen werden entweder verlängert oder die fehlbaren Tage werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Im Falle eines befristeten Einsatzes endet der Vertrag ohne Kündigung auf das vereinbarte Einsatzende.

1.11 Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO)